

Beschlussempfehlung

Hannover, den 20.05.2026

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung disziplinarrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Berichterstattung: Abg. Julius Schneider (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/8941 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Doris Schröder-Köpf
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes

Das Niedersächsische Disziplinalgesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird der folgende § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Beschleunigungsgebot

Das behördliche Disziplinarverfahren und das gerichtliche Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in der folgenden Fassung:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109);
2. Viertes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 6 a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163);

**Gesetz
zur Änderung disziplinarrechtlicher und
beamtenrechtlicher Vorschriften**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes

Das Niedersächsische Disziplinalgesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes _____ vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften

Die Rechtsvorschriften des Bundes, auf die in diesem Gesetz verwiesen wird, gelten in den folgenden Fassungen:

1. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel **25** des Gesetzes vom **22. Dezember 2025** (BGBl. 2025 I Nr. **349**);
2. Viertes Buch **des** Sozialgesetzbuchs in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), zuletzt geändert durch Artikel **8** des Gesetzes vom **27. April 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **119**);
3. Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel **2** Abs. **7** des Gesetzes vom **20. März 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **95**);
4. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel **12 a** des Gesetzes vom **23. April 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **111**);

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 72).“
3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn
1. feststeht, dass nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
 2. eine Disziplinarmaßnahme nicht angezeigt wäre.“
4. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹In der Einleitungsmitteilung ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie oder er sich mündlich oder schriftlich äußern will. ²Für eine schriftliche Äußerung ist eine angemessene Frist zu setzen; in der Regel ist eine Frist von höchstens einem Monat angemessen.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden gestrichen.
5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Minderjährigen“ ein Komma und die Worte „Schülerinnen und Schülern“ eingefügt.

5. Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **22. Dezember** 2025 (BGBl. 2025 I Nr. **370**).“
3. § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn **zu erwarten ist**, dass
1. _____ nur eine Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, die nach § 15 oder 16 nicht ausgesprochen werden darf, oder
 2. *unverändert*
4. *unverändert*
5. In § 25 Abs. 4 Satz 2 werden **die Worte „von Minderjährigen“ durch die Worte „einer minderjährigen Person oder einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der die Schule besucht, an der die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist,“ ersetzt.**

5/1. Nach § 28 wird der folgende § 28 a eingefügt:

**„§ 28 a
Ärztliche Inaugenscheinnahme
und Dokumentation**

¹Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG rechtfertigen, und ist zu erwarten, dass deswegen eine

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Disziplinarmaßnahme nach den §§ 9 bis 13 in Betracht kommt, so kann die Disziplinarbehörde beim Disziplinargericht beantragen, anzuordnen, dass eine Ärztin oder ein Arzt die Beamtin oder den Beamten in Augenschein nimmt und dokumentiert, ob und gegebenenfalls welche unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds die Beamtin oder der Beamte aufweist; Merkmale, die offensichtlich nicht auf ein Dienstvergehen hinweisen, sind nicht zu dokumentieren. ²§ 28 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. ³Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen, und die Maßnahme zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. ⁴Die Ärztin oder der Arzt übermittelt die Dokumentation an die Disziplinarbehörde. ⁵§ 45 Abs. 1 und 2 Satz 2 NBG gilt entsprechend.“

6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG vor, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die einen Verstoß gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG belegen. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung.“

7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinar-klage in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die

6. Dem § 30 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Liegen **zureichende** tatsächliche Anhaltspunkte vor, **die den Verdacht eines Dienstvergehens wegen eines** Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG **rechtfertigen**, so kann die Disziplinarbehörde die Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse **zu der Beamtin oder dem Beamten** vorliegen, die **Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG nachgekommen ist oder nachkommt**. ²Die Disziplinarbehörde darf Familienname, Vornamen, Geburtsname und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Beamtin oder des Beamten für das Ersuchen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. ³_____ ⁴Die Disziplinarbehörde unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über die beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 **und 2** sowie **dem Grunde nach** über den Umfang und die Dauer der anschließenden Datenverarbeitung. ⁵**§ 32 h des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.**“

7. Dem § 34 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinar-klage in entsprechender Anwendung des § 30

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen.“

8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Fristverlängerung bei Auskunftersuchen
nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 angemessen zu verlängern.“

9. In § 68 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Disziplingesetzes

Das Niedersächsische Disziplingesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ die Zahl ‚50‘.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen.
² _____“

8. Nach § 50 wird der folgende § 50 a eingefügt:

„§ 50 a
Fristverlängerung bei Auskunftersuchen
nach § 34 Abs. 3

Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 bestimmt, **betreffen die geltend gemachten oder nach Auffassung des Gerichts zu berücksichtigenden wesentlichen Mängel die Tatsachen, in denen ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG gesehen wird, und beabsichtigt die Klagebehörde ein Ersuchen um Auskunft nach § 34 Abs. 3 zu stellen, um die Mängel zu beheben**, so ist **die Frist auf Antrag der Klagebehörde _____ insgesamt** angemessen zu verlängern.“

9. *unverändert*

Artikel 2
Weitere Änderung des Niedersächsischen
Disziplingesetzes

Das Niedersächsische Disziplingesetz vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 38 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚20‘ die Zahl ‚30‘ tritt und an die Stelle der Zahl ‚30‘ **jeweils** die Zahl ‚50‘.“

- 1/1. In § 2 a werden die Worte „gerichtliche Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtliche Verfahren nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).“

b) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Zivilprozessordnung (ZPO) in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **22. Dezember 2025** (BGBl. **2025** I Nr. **349**).“

2/1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) **Der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Begriff der Dienstbezüge“ angefügt.**

b) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

c) **Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:**

„(2) Dienstbezüge im Sinne dieses Gesetzes sind neben den Dienstbezügen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) auch die sonstigen Bezüge nach § 2 Abs. 3 Nrn. 2, 4 und 5 NBesG sowie die Zuschüsse zum Grundgehalt für Beamtinnen und Beamte der Bundesbesoldungsordnung C.“

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber

1. den Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen,
2. dem Vorstand kommunaler Anstalten oder gemeinsamer kommunaler Anstalten,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer kommunaler Zweckverbände und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zuständigkeit“ angefügt.

3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 übt gegenüber

1. der Hauptverwaltungsbeamtin___ **oder dem** Hauptverwaltungsbeamten **einer** Kommune___,
2. dem Vorstand **einer** kommunalen Anstalt___ oder **einer** gemeinsamen kommunalen Anstalt___,
3. der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer **eines** kommunalen Zweckverbandes und
4. der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor des Regionalverbandes ‚Großraum Braunschweig‘

die Aufsichtsbehörde die disziplinarrechtlichen Befugnisse aller Disziplinarbehörden aus.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens:“ eingefügt.
- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 ist die Disziplinarbehörde zuständig. ²Hat die oberste oder die höhere Disziplinarbehörde nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 das Verfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

1. die oberste Disziplinarbehörde für Beamtinnen und Beamte ihres Geschäftsbereichs, für die sie oder die Landesregierung die dienstrechtliche Befugnis zur Entlassung hat und
2. die höhere Disziplinarbehörde für die übrigen Beamtinnen und Beamten,

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt ist, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 und nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens“ eingefügt **und der Doppelpunkt gestrichen.**
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „gestuft nach der Schwere des Dienstvergehens_“ eingefügt.
- d) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) *unverändert*

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 1 **Satz 1** Nrn. 3 bis 5 sind zuständig

1. *unverändert*

2. *unverändert*

soweit nicht durch Verordnung nach § 75 Nr. 3 etwas anderes bestimmt ist. ²Hat im Fall des Satzes 1 Nr. 2 die oberste Disziplinarbehörde das Disziplinarverfahren **nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2** eingeleitet oder an sich gezogen, so ist diese zuständig.

(5) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 ist die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach Absatz 4 zuständige Disziplinarbehörde zuständig. ²Besteht die Behörde nach Satz 1 nicht mehr, so bestimmt das für das Disziplinarrecht zuständige Ministerium, welche Behörde zuständig ist. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn nach dem Eintritt in den Ruhestand durch Verordnung nach § 75 bestimmt **wird**, dass die Behörde nach Satz 1 die Disziplinarbefugnisse für die Beamtinnen und Beamten nicht mehr ausübt.

(6) ¹Eine Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 **oder 5 oder** nach Absatz 2 Nr. 2 **oder 3** darf nur ausgesprochen werden, wenn die oberste Disziplinarbehörde der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinarmaßnahme, die von einer Gemeinde oder Samtgemeinde ausgesprochen werden soll, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinarmaßnahme ohne Zustimmung ausgesprochen werden.“

Disziplinarverfügung zugestimmt hat. ²Satz 1 gilt nicht für Kommunen _____ mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. ³Hat die oberste Disziplinarbehörde über die Zustimmung zu einer Disziplinarverfügung, die _____ eine **Kommune mit nicht mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erlassen** _____ **will**, innerhalb einer Frist von vier Wochen sachlich nicht entschieden, so darf die Disziplinarverfügung ohne Zustimmung **erlassen** werden.“

5. In § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

4/1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.“

4/2. § 9 Abs. 6 wird gestrichen.

5. _____ § 10 _____ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden **das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“** sowie die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom Gericht“ durch die Worte „von der für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

0/a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Halbsatz 1 wird **das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Dienstbezüge“** ersetzt.
bb) In Halbsatz 2 wird **das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Dienstbezügen“** ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|--|---|
| <p>a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:</p> <p>„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“</p> <p>b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.</p> <p>7. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:</p> <p>„²Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, ist auch die Ausübung der öffentlichen Ehrenämter und der Nebentätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen wurden, unverzüglich zu beenden.“</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.</p> <p>8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ermessen“ ein Komma und die Worte „soweit kein Fall des Absatzes 2 vorliegt“ eingefügt.</p> <p>9. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „eine Geldbuße,“ eingefügt.</p> <p>c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Bei Dienstvergehen gegen die Pflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“</p> <p>d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:</p> | <p>a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:</p> <p>„³Die Beamtin oder der Beamte ist der Gewährung des Unterhaltsbeitrags insbesondere dann nicht würdig, wenn die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG erfolgt.“</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>7. <i>unverändert</i></p> <p>8. <i>unverändert</i></p> <p>9. § 16 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:</p> <p>„(4) Bei Verstößen gegen die Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG beträgt die Frist nach Absatz 1 vier, nach Absatz 2 sechs und nach Absatz 3 acht Jahre.“</p> <p>d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:</p> |
|--|---|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit

1. der Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme,
3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung,
4. der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO oder
5. der Einleitung des Entlassungsverfahrens nach § 31 Abs. 3 NBG.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind für die Dauer

1. der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
2. der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
3. einer Rechtsbehelfsfrist sowie
4. bis zur Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht nach § 124 a Abs. 5 VwGO

gehemmt.“

10. § 17 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(5) Noch laufende Fristen der Absätze 1 bis 4 beginnen erneut mit

1. *unverändert*
2. der Erhebung einer Klage gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens oder **die** _____ Disziplinar**verfügung**,
3. dem Einlegen eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung über die **Rechtmäßigkeit der** Einstellung des Disziplinarverfahrens oder _____ der Disziplinarverfügung,
4. *unverändert*
5. *unverändert*

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und darin erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Die Fristen der Absätze 1 bis 4 sind _____

1. **für die Dauer** der Beschränkung nach § 20 Abs. 2 Satz 1,
2. **für die Dauer** der Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 23,
3. **für die Dauer der** Rechtsbehelfsfrist sowie
4. *unverändert*

gehemmt.“

10. § 17 **wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(§ 14 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes - NBesG)“ durch die Angabe „(§ 14 NBesG)“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„²Dies gilt nicht für die Disziplinarverfügung, mit der eine Zurückstufung ausgesprochen wurde; von dieser sind nur die Begründung, die Rechtsbehelfsbelehrung und die Kostenentscheidung zu entfernen.“

11. Dem § 20 Abs. 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Von einer Ausdehnung kann abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht.
⁴Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.“

12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten vor dem Erlass von Disziplinarmaßnahmen nach den §§ 10 bis 12 nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, Abs. 2 und 4 Satz 1 NPersVG gilt entsprechend. ²Die Zustimmung ist schriftlich einzuholen. ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme gemäß Satz 1 möglich, soll die Personalvertretung im Fall einer Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ⁴Die Personalvertretung ist zur Abgabe einer Stellungnahme nicht verpflichtet. ⁵Erfolgt eine Stellungnahme ist diese der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats mitzuteilen. ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem das Anhörungsgesuchen der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“

13. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Durch Absatz 1 werden das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

unverändert

11. _____ § 20 Abs. 1 **Satz 2 wird durch** die folgenden **neuen Sätze 2 und 3 ersetzt**:

„²Von einer Ausdehnung kann **insbesondere** abgesehen werden, wenn wegen eines Sachverhalts ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach § 16 droht. ³_____ **Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind** aktenkundig zu machen.“

12. Dem § 21 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die zuständige Personalvertretung ist _____ *(jetzt in Satz 3/1)* vor dem Erlass **einer Disziplinarverfügung, mit der eine Disziplinarmaßnahme_ nach _____ § 10, 11 oder 12 ausgesprochen werden soll**, nach Beendigung der Ermittlungen anzuhören; § 79 Abs. 1, _____ 2 und 4 Satz 1 **des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes** gilt entsprechend. ²_____ *(jetzt in Satz 3/1)*. ³Erscheint bereits bei der Einleitung der Ermittlungen eine Disziplinarmaßnahme **der in Satz 1 genannten Art** möglich, soll die Personalvertretung _____ *(jetzt in Satz 3/1)* bereits in diesem Verfahrensstadium über die Einleitung informiert werden. ^{3/1}**Eine Beteiligung der Personalvertretung nach den Sätzen 1 und 3 bedarf jeweils der schriftlichen Einwilligung der Beamtin oder des Beamten.** ⁴**Falls** die Personalvertretung _____ eine Stellungnahme **abgeben will, muss sie diese gegenüber** der Disziplinarbehörde in den Fällen des Satzes 1 innerhalb von zwei Wochen, in den Fällen des Satzes 3 innerhalb eines Monats **abgeben.** ⁵_____ *(jetzt in Satz 4)* ⁶Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem **die Mitteilung nach Satz 1 oder 3** der oder dem Vorsitzenden der Personalvertretung zugeht.“

13. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts für erforderlich, so ist die Entscheidung der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“

15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Disziplinarverfügung

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen. ²Die Disziplinarverfügung ist zu begründen, mit einer Kostenentscheidung zu versehen und zuzustellen.

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. die Tatsachen, die ein Dienstvergehen begründen,
2. die anderen Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) Hat die Disziplinarbehörde, die die Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 Satz 1 ausgesprochen hat, ihrer Entscheidung

1. die tatsächlichen Feststellungen einer Entscheidung im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 oder

14. § 31 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hält die Disziplinarbehörde nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen _____ **eine Disziplinarmaßnahme, für die sie nach § 6 Abs. 3 bis 5 nicht selbst zuständig ist**, für erforderlich, so ist die Entscheidung der _____ zuständigen Disziplinarbehörde herbeizuführen.“

14/1. Dem § 32 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Einstellung steht der Feststellung des Vorliegens eines Dienstvergehens nicht entgegen.“

15. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33
Disziplinarverfügung

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Begründung muss mindestens enthalten:

1. *unverändert*
2. _____ andere Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind, und
3. die Beweismittel, die _____ die **Tatsachen nach den Nummern 1 und 2 belegen** _____.

²Bei den Disziplinarmaßnahmen der Zurückstufung, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts müssen in der Begründung zusätzlich der persönliche und berufliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und der Ablauf des Disziplinarverfahrens dargestellt werden.

(3) _____ **Werden der Disziplinarverfügung**

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. die tatsächlichen Feststellungen, die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren im Sinne des § 24 Abs. 2 getroffen wurden,

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet keine Anwendung.“

16. § 34 wird gestrichen.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder Disziplinaranzeige erheben“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die höhere oder die oberste Disziplinarbehörde kann eine Disziplinarverfügung der nachgeordneten Disziplinarbehörde, die oberste Disziplinarbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. ²Sie entscheidet dann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu. ³Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe ist nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig. ⁴Soll als Verschärfung eine Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden, so beträgt die Frist abweichend von Satz 3 sechs Monate; dies gilt nicht, wenn die oberste Disziplinarbehörde der ursprünglichen Disziplinarmaßnahme nach § 6 Abs. 6 Satz 1 zugestimmt hat. ⁵Die Fristen der Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil oder ein rechtskräftiger Strafbefehl aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Disziplinarverfügung beruht, abweichen.“

18. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
Vorläufige Dienstenthebung,
Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt“.

2. *unverändert*

ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt, so kann in der Begründung auf diese tatsächlichen Feststellungen verwiesen werden.

(4) § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO findet **auf die Disziplinarverfügung** keine Anwendung.“

16. *unverändert*

17. *unverändert*

18. Die Überschrift **des** Vierten Kapitels **des Dritten Teils** erhält folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
Vorläufige Dienstenthebung,
Einbehaltung von
Dienstbezügen und Ruhegehalt“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung,
Einbehaltung von Bezügen und Ruhegehalt

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis verfügt werden wird,
2. durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht oder
3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(2) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass ein Teil der Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten, höchstens jedoch die Hälfte, einbehalten wird. ²Ein Betrag in Höhe der Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge ist zu belassen.

(3) ¹Die Behörde nach Absatz 1 kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass ein Teil des Ruhegehalts, höchstens jedoch 30 Prozent, einbehalten wird, wenn

1. im Disziplinarverfahren voraussichtlich eine Aberkennung des Ruhegehalts verfügt werden wird oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust

19. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Zulässigkeit der vorläufigen Dienstenthebung,
Einbehaltung von **Dienstbezügen** und Ruhegehalt

(1) Die Behörde, die für die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und die Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zuständig ist, kann die Beamtin oder den Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der **Beamtenrechte** oder **der Rechte** als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

(2) *unverändert*(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird.

²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben wird und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Aberkennung des Ruhegehalts, so gilt hinsichtlich des Einbehaltens eines Teils des Ruhegehalts Absatz 4 Satz 1 entsprechend. ²Einzubehalten sind höchstens 30 Prozent des monatlichen Ruhegehalts. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 20 Prozent und danach 30 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil des Ruhegehalts bereits nach Absatz 3 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig wird, den Verlust der Rechte als Beamtin oder Beamter oder als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, so trifft die Behörde nach Absatz 1 die Anordnungen nach den Absätzen 3 bis 5, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

(7) ¹Nimmt eine Beamtin oder ein Beamter nach einer Anordnung der Einbehaltung von Dienstbezügen eine Nebentätigkeit auf oder wird der Umfang einer bereits ausgeübten Nebentätigkeit erweitert, so ist für die Genehmigung der neuen Nebentätigkeit oder der Erweiterung § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBG nicht anzuwenden. ²Einkünfte aus Nebentätigkeit, die zusammen mit den einbehaltenen Dienstbezügen die zuletzt erhaltenen vollen Dienstbezüge übersteigen, sind auf die weiter gewährten Dienstbezüge anzurechnen. ³Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die

(4) ¹Verfügt die Behörde nach Absatz 1 die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, so hat sie zugleich anzuordnen, dass die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben _____ und ein Teil der Dienstbezüge einbehalten wird, es sei denn, dass dies zu einer unbilligen Härte für die Beamtin oder den Beamten führen würde. ²Einzubehalten sind höchstens 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge. ³In den ersten sechs Monaten sollen mindestens 30 Prozent und danach 50 Prozent einbehalten werden. ⁴Wird ein Teil der Dienstbezüge bereits nach Absatz 2 einbehalten, so soll mindestens dieser Teil einbehalten werden. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) *unverändert*

(6) ¹Wird gegen die Beamtin, den Beamten, die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren erstinstanzlich eine Strafe verhängt, die, wenn das Urteil rechtskräftig **würde**, den Verlust der **Beamtenrechte** oder **der Rechte** als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge **hätte**, so **gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend**. ²Die Behörde nach Absatz 1 trifft die Anordnungen _____, sobald sie von dem Urteil Kenntnis erlangt.

(7) ¹_____ ²**Soweit die Höhe der Einkünfte aus Nebentätigkeiten _____ und die Höhe der einbehaltenen Dienstbezüge die Höhe der vor der Anordnung der Einbehaltung gewährten Dienstbezüge übersteigen, sind die Einkünfte aus Nebentätigkeiten auf die weiter zu gewährenden Dienstbezüge anzurechnen.** ³Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über die **Höhe der Einkünfte aus ihren oder seinen Nebentätigkeiten Auskunft zu geben.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Beamte ist zur Auskunft über die Einnahmen aus seiner Nebentätigkeit verpflichtet.

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen und von Ruhegehalt auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hat, oder
3. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 6 eingestellt worden ist und die Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat, festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder

(8) Die Behörde nach Absatz 1 kann die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung **nach Absatz 1** und der Einbehaltung von Dienstbezügen **nach Absatz 2** und von Ruhegehalt **nach Absatz 3** auch mit Wirkung für die Vergangenheit jederzeit ganz oder teilweise aufheben.“

20. § 39 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bezügen“ durch das Wort „Dienstbezügen“ ersetzt.

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden **das Wort „Bezügen“ durch die Worte „Dienstbezügen oder Ruhegehalt“** und die Worte „dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung“ ersetzt.

21. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt verfallen, wenn

1. *unverändert*
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren rechtskräftig eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Beamtenrechte **oder den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder als Ruhestandsbeamter** zur Folge hat, oder
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die nach § 38 Abs. 2, 4 oder 6 einbehaltenen Dienstbezüge, die nicht nach Absatz 1 verfallen, und das nach § 38 Abs. 3, 5 oder 6 einbehaltene Ruhegehalt, das nicht nach Absatz 1 verfällt, sind nachzuzahlen.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Worte „Behörde, die die vorläufige Dienstenthebung angeordnet hat,“ ersetzt.

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezählten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge, so hat die Beamtin oder der Beamte auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezählten Dienstbezüge zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zur Beendigung des Beamtenverhältnisses führt, aufrecht erhalten bleibt. ³Verfällt nach Absatz 1 Nr. 2 das einbehaltene Ruhegehalt, so hat die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte das seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 Buchst. b NBeamtVG den Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, aufrecht erhalten bleibt. ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge

b) *unverändert*

c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Verfallen die einbehaltenen Dienstbezüge oder das einbehaltene Ruhegehalt nach Absatz 1 Nr. 1, so hat die Beamtin, der Beamte, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte die seit der Zustellung der Disziplinarverfügung weitergezählten Dienstbezüge oder das weitergezahlte Ruhegehalt zu erstatten. ²Verfallen nach Absatz 1 Nr. 2 die einbehaltenen Dienstbezüge **oder das einbehaltene Ruhegehalt**, so hat die Beamtin oder der Beamte **oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte** auch die seit der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils weitergezählten **Bezüge** zu erstatten, wenn in allen auf das erstinstanzliche Urteil folgenden Entscheidungen anderer Gerichte, die denselben Sachverhalt betreffen, derjenige Teil der Entscheidung, welcher

1. nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG zum Verlust der Beamtenrechte **oder**

2. **nach**

a) **§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NBeamtVG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG oder**

b) **§ 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b NBeamtVG**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

zum Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter

führt, aufrecht erhalten bleibt. ³ _____ (jetzt in Satz 2) ⁴Zu erstatten ist nur der Betrag, der die Summe der sich aus der Bekanntmachung nach § 850 c Abs. 4 Satz 1 ZPO ergebenden monatlich unpfändbaren Beträge übersteigt. ⁵Die Pflicht zur Erstattung besteht nicht, wenn ein Unterhaltsbeitrag nach § 11 Abs. 3 oder § 13 Abs. 2 gezahlt wird. ⁶Der zu erstattende Betrag ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen.“

22. Im Vierten Teil erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Vierter Teil
Gerichtliches Verfahren“.

23. In § 42 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinar­klage“ durch die Worte „Klage gegen eine Disziplinar­verfügung, durch die eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen wurde,“ ersetzt.

24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinar­klage oder“ durch die Angabe „eine Disziplinar­maßnahme nach den §§ 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt.

25. Im Zweiten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Erster Abschnitt
Verfahren“.

22. Die Überschrift **des** Vierten Teils erhält folgende Fassung:

unverändert

23. _____ § 42 **wird wie folgt geändert:**

- a) In _____ Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinar­klage“ durch die Worte „Klage gegen eine Disziplinar­verfügung, durch die eine **Disziplinar­maßnahme nach § 10, 11 oder 13** ausgesprochen wurde,“ ersetzt.

- b) **In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Bezügen“ durch die Worte „Dienstbezü­gen und Ruhegehalt“ ersetzt.**

24. In § 45 Satz 1 werden die Worte „Disziplinar­klage oder“ durch die Angabe „eine Disziplinar­maßnahme nach _____ § 10, 11 oder 13 ausgesprochen oder gegen die“ ersetzt.

25. Die Überschrift **des** Zweiten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

„Zweites Kapitel
Verfahren vor dem Verwaltungsgericht“.

- 25/1. Die Überschrift des Ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:**

„Erster Abschnitt
Verfahren“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten.“

27. Die §§ 49 bis 51 werden gestrichen.

28. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „abweisen“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
 - bb) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch aufrechterhalten oder zugunsten der Klägerin oder des Klägers

26. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48
Vorverfahren, Klagegegner

¹Vor Erhebung der Klage der Beamtin oder des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt. ²Hat eine Landesbehörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen, so ist die Klage gegen diese Behörde zu richten. ³**Die §§ 65 und 75 VwGO finden keine Anwendung.“**

27. *unverändert*

28. *unverändert*

29. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) **In Satz 1 werden die Nummern 1 bis 3 durch das Wort „entscheiden“ ersetzt.**
 - aa) **wird gestrichen**
 - bb) **wird gestrichen**
 - cc) **wird gestrichen**
- b) In Satz 2 wird die Angabe „**Satz 1** und Abs. 3 Satz 1“ gestrichen.

30. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Soweit die Disziplinarverfügung rechtswidrig und die Klägerin oder der Kläger dadurch in **ihren oder** seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Disziplinarverfügung auf. ²Ist ein Dienstvergehen erwiesen, kann das Gericht

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ändern, wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird oder einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen. ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

1. die Disziplinarverfügung unter Anwendung der Vorschriften über die Bemessung der Disziplinarmaßnahmen auch

a) aufrechterhalten oder

b) zugunsten der Klägerin oder des Klägers ändern,

wenn im gerichtlichen Verfahren oder mit der gerichtlichen Entscheidung die Rechtsverletzung beseitigt wird, oder

2. **neben der Aufhebung der Disziplinarverfügung nach Satz 1** einen erneuten Beginn der Fristen nach § 16 Abs. 1 bis 4 bestimmen.

^{2/1}**Ist ein Dienstvergehen erwiesen und die Disziplinarverfügung, mit der ein Verweis oder eine Geldbuße ausgesprochen wird, nur deshalb rechtswidrig, weil die Beamtin oder der Beamte nach Erlass der Disziplinarverfügung in den Ruhestand getreten ist, stellt das Gericht das Verfahren ein.** ³Im Übrigen bleibt § 113 VwGO unberührt.“

31. § 56 wird gestrichen.

31. *unverändert*

32. § 57 wird wie folgt geändert:

32. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige“ gestrichen.

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Einstellung“ das Komma **durch** das Wort „oder“ **ersetzt** und die Worte „oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

b) *unverändert*

32/1. In der Überschrift des § 58 wird das Wort „Bezüge“ durch die Worte „Dienstbezügen und Ruhegehalt“ ersetzt.

33. Im Dritten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

33. Die Überschrift des Dritten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

„Drittes Kapitel
Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht“.

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

34. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO sind anzuwenden.“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

36. § 62 Abs. 2 wird gestrichen.

37. Im Vierten Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Viertes Kapitel
Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens“.

38. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

34. § 59 erhält folgende Fassung:

„§ 59
Statthaftigkeit, Frist und Form der Berufung

¹Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. ²Die §§ 124 und 124 a VwGO **gelten entsprechend.**“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.**
 - bb)** Satz 2 wird gestrichen.
- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

36. § 62 **wird wie folgt geändert:**

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.**
- b) Absatz 2 wird gestrichen.**

37. Die Überschrift des Vierten Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

unverändert

38. § 64 ____ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.**
 - bb) In Nummer 4 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.**
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt und am Ende das Wort „oder“ angefügt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|--|--|
| <p>a) Nummer 8 wird gestrichen.</p> <p>b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.</p> | <p>dd) <i>unverändert</i></p> <p>ee) <i>unverändert</i></p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.</p> <p>c) In Absatz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.</p> |
| <p>39. § 66 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 3 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch das Wort „Verfahrens“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 4 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.</p> | <p>38/1. In § 65 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ jeweils durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.</p> <p>39. § 66 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>0/aa) In Satz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahrens“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahrens“ ersetzt.</p> <p>aa) <i>unverändert</i></p> <p>bb) <i>unverändert</i></p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch die Worte „gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.</p> |
| <p>40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Disziplinaranzeige abweisen oder“ gestrichen.</p> | <p>40. In § 67 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und die Disziplinaranzeige abweisen oder“ gestrichen.</p> |
| <p>41. § 68 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „ausgesprochen“ durch das Wort „bestätigt“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach</p> | <p>41. § 68 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) _____ Absatz 2 _____ wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574)“ durch die Angabe „Gesetz vom 30. September 2020 (BGBl. I S. 2049)“ ersetzt.</p> <p>bb) In _____ Satz 2 wird die Angabe „Klagebehörde (§ 34 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der</p> |

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

42. Im Fünften Kapitel erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Fünftes Kapitel
**Kostenentscheidung im gerichtlichen
Verfahren**“.

42. Die Überschrift des Fünften Kapitels **des Vierten Teils** erhält folgende Fassung:

unverändert

43. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Disziplinarverfahren“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

43. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 **und wie folgt geändert:**

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 55 Abs. 2 Satz 2/1 werden die Kosten stets der Beamtin oder dem Beamten auferlegt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Klagebehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) *unverändert*

e) *unverändert*

44. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

44. *unverändert*

45. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Entscheidung“ jeweils durch das Wort „Disziplinarverfügung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

45. § 72 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin werden die Worte „Das Gericht“ durch die Worte „Die für die Gewährung des Unterhaltsbeitrags zuständige Behörde“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.

46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinaranzeige erhoben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung ausgesprochen“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.

47. In § 73 a Satz 3 wird das Wort „Klagebehörde“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 4 und 5 für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständige Behörde“ ersetzt.

48. § 74 wird gestrichen.

49. In § 75 Nr. 3 wird die Angabe „Zuständigkeiten nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Angabe „Zuständigkeit nach § 6 Abs. 4“ ersetzt.

50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76
Übergangsbestimmungen

(1) ¹Wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erhoben, findet das Niedersächsische Disziplinargesetz in der Fassung vom [Tag vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes] Anwendung. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) ¹Die Klagebehörde kann die Verfassungsschutzbehörde nach Anhängigkeit einer Disziplinaranzeige in entsprechender Anwendung des § 30 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4 um Auskunft ersuchen. ²Die Verfassungsschutzbehörde ist befugt, der Disziplinarbehörde nach Maßgabe des Niedersächsischen

c) In Absatz 4 _____ **Sätze 2 und 4** wird **jeweils** das Wort „Klagebehörde“ durch die Worte „für den Erlass der Disziplinarverfügung zuständigen Behörde“ ersetzt.

46. In § 73 Satz 1 werden die Worte „Disziplinaranzeige erhoben“ durch die Worte „Disziplinarverfügung **erlassen**“ ersetzt und die Worte „im Urteil“ gestrichen.

47. *unverändert*

48. *unverändert*

49. *unverändert*

50. Es wird der folgende § 76 angefügt:

„§ 76
Übergangsbestimmungen

_____ ¹Wurde **am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2]** bereits eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinaranzeige erhoben, findet das Niedersächsische Disziplinargesetz in der **bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 2] geltenden** Fassung Anwendung. ²Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Verfassungsschutzgesetzes die Auskünfte zu erteilen. ³Hat das Verwaltungsgericht eine Frist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bestimmt, so ist diese für Ergänzungen von Erkenntnissen aus einem Ersuchen um Auskunft nach den Sätzen 1 und 2 angemessen zu verlängern.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93), wird wie folgt geändert:

1. _____ § 31 Abs. 3 _____ wird wie folgt geändert:

- a) **In Satz 2 werden die Worte „wenn voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird oder durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht“ durch die Worte „wenn**

1. **voraussichtlich eine Entlassung erfolgen wird,**

2. **durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Aufklärung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt würde und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht oder**

3. **in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren voraussichtlich eine Strafe verhängt werden wird, die den Verlust der Beamtenrechte oder der Rechte als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge haben wird“**

ersetzt.

- b) In Satz 4 wird die Angabe „§ 38 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 8“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42
Beginn des einstweiligen Ruhestands,
nachamtliche Verfassungstreuepflicht

(1) ¹Die Verfügung über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen; sie kann nur bis zu dessen Beginn zurückgenommen werden. ²Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Verfügung zugestellt wird, wenn nicht im Einzelfall ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, spätestens jedoch nach Ablauf der drei Monate, die auf den Monat der Zustellung folgen.

(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Für politische Beamtinnen und politische Beamte gilt ein Verstoß gegen § 42 Abs. 2 als Dienstvergehen.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) **Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „nachamtliche Verfassungstreuepflicht“ angefügt.**
- b) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**

c) **Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:**

„(2) Politische Beamtinnen und politische Beamte müssen sich auch während des einstweiligen Ruhestands durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.“

3. *unverändert*

4. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) **Der Überschrift werden die Worte „und öffentlichen Ehrenämter“ angefügt.**
- b) **Im Wortlaut der Regelung werden nach den Worten „übernommen worden sind“ ein Semikolon und die Worte „endet das Beamtenverhältnis nach § 23 Nr. 3 BeamtStG, so sind, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die öffentlichen Ehrenämter, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten übernommen worden sind, unverzüglich zu beenden“ eingefügt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. Nach § 95 wird der folgende § 95 a eingefügt:

**„§ 95 a
Übermittlung personenbezogener Daten
durch die Verfassungsschutzbehörde**

(1) Liegen der Verfassungsschutzbehörde Erkenntnisse zu einer Beamtin oder einem Beamten vor, die Zweifel daran begründen können, dass sie oder er ihrer oder seiner Pflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG nachgekommen ist oder nachkommt, so hat sie diese Erkenntnisse nach Maßgabe des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) zur Prüfung, ob dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Beamtin oder den Beamten einzuleiten sind, an die zuständige Dienstbehörde zu übermitteln.

(2) ¹Die nach Absatz 1 übermittelten Daten sind zunächst gesondert von der Personalakte aufzubewahren und als vertraulich zu kennzeichnen. ²Jeder Zugriff auf die Daten ist zu protokollieren und die Weiterverarbeitung zu dokumentieren. ³§ 32 h NVerfSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Wird kein Disziplinarverfahren eingeleitet und werden die Daten auch nicht zur Personalakte genommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen. ²Im Fall einer Löschung nach Satz 1 ist die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte dem Grunde nach über die Datenverarbeitung zu informieren.“

**Artikel 3/1
Änderung des Niedersächsischen
Datenschutzgesetzes**

In § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird die Angabe „95“ durch die Angabe „95 a“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. In § 94 werden nach dem Wort „Richter“ die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.

2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gegen eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt kann durch Disziplinarverfügung nur ein Verweis, eine Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge oder die Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden.

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so hat die oberste Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erheben. Auf die Disziplinaranzeige finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (Nds. GVBl. S. 32), wird wie folgt geändert:

1. _____ § 94 **wird wie folgt geändert:**

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Richter“ werden die Worte „sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Auf die Disziplinaranzeige finden die Vorschriften des Vierten Teils des Niedersächsischen Disziplinargesetzes in der am [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes gemäß Artikel 6 Abs. 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung **mit Ausnahme des Ersten Kapitels sinngemäß** Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

2. Dem § 95 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) *unverändert*

(4) Sollen andere Maßnahmen als nach den Absätzen 1 oder 3 ausgesprochen werden, so **ist** _____ Disziplinaranzeige zu erheben. _____ (jetzt in § 94 Satz 2 - neu -)“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8941

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. Dem § 98 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Disziplinarverfahren gegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wird ermächtigt, das Niedersächsische Disziplingesetz in der ab dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Artikel 6 Abs. 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und 4 am [einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1] in Kraft.

Artikel 5
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) *unverändert*

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 2 und **3 Nr. 1 Buchst. b sowie Artikel 4** am [einsetzen: Datum des ersten Tages des übernächsten Monats nach dem Inkrafttreten gemäß Absatz 1] in Kraft.